

15.0 Vorbemerkung

Gerichte

Nachgewiesen werden die Gerichte, Kammern und Senate, die an den Gerichten tätigen Richter (besetzte Stellen), die Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare sowie der Geschäftsanfall und die Geschäftserledigung bei den einzelnen Gerichten.

Amtsgerichte sind erstinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen; in der Regel wird hier von einem Einzelrichter Recht gesprochen. **Landgerichte** und **Oberlandesgerichte** können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in erster Instanz urteilen; im übrigen haben sie die Funktion der Rechtsmittelinstanz: Landgerichte entscheiden über Berufungen, Oberlandesgerichte über Berufungen und Revisionen, der Bundesgerichtshof nur über Revisionen. Dabei richtet sich Berufung gegen die tatsächliche, Revision gegen die rechtliche Würdigung des Falles. Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung, die kein Urteil ist.

Sitzen mehrere Richter zu Gericht, wird von Kollegialgerichten gesprochen. Sie werden bei den Landgerichten **Kammern**, bei den höheren Gerichten **Senate** genannt. Auch bei den Schöffen- und Schwurgerichten handelt es sich um Kollegialgerichte; erstere werden bei den Amtsgerichten, letztere bei den Landgerichten zur Aburteilung von schwereren und schwersten Straftaten gebildet. Schöffen sind ehrenamtliche Richter.

Der Erhaltung von Rechtsordnung und Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Verwaltung dienen die allgemeinen und die besonderen **Verwaltungsgerichte**. Zu letzteren zählen die Sozial-, die Finanz- und die Disziplinargerichte. Die **Arbeitsgerichte** sind keine Verwaltungsgerichte, sondern ein Teil der Zivilgerichtsbarkeit. Sie sind deshalb nach den ordentlichen Gerichten eingereiht.

Tatermittlung

Die bekanntgewordenen und die aufgeklärten Straftaten sowie die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden in der »Polizeilichen Kriminalstatistik« des Bundeskriminalamtes erfaßt. Diese Statistik weist alle Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der Staatsschutzdelikte und der Vergehen im Straßenverkehr, nach.

Eine **Straftat** gilt als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Tatverdächtig ist jeder, der aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.

Strafverfolgung

Die Strafverfolgungsstatistik weist die Abgeurteilten (Angeklagten) und Verurteilten nach. Erwachsene (21 Jahre und älter) werden nach allgemeinem Strafrecht, Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) nach Jugendstrafrecht behandelt. Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) nehmen bei Anwendung des Strafrechts eine Sonderstellung ein. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1953 kann bei ihnen allgemeines oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

Abgeurteilte sind diejenigen Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB:

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt) oder in Tatmehrheit (§ 53 StGB: Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt) begangen wurden, ist nur die Straftat statistisch erfaßt, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten derselben Person in verschiedenen Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe, Strafhaft und/oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe und/oder Maßnahmen geahndet wurde. Maßnahmen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes sind Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln; sie können nebeneinander angeordnet werden. Verurteilt kann nur eine Person werden, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Überweisung an den Vormundschaftsrichter.

Die Unterschiede zwischen den Zahlen für die bekanntgewordenen bzw. aufgeklärten **Straftaten** sowie die **Tatverdächtigen** aus der polizeilichen Kriminalstatistik und den Zahlen für die **Verurteilten** aus der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich dadurch, daß nicht alle bekanntgewordenen Straftaten aufgeklärt werden, nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen Anklage erhoben wird und nicht jedes Hauptverfahren mit einer Verurteilung, sondern auch mit einer anderen Entscheidung beendet werden kann.

Strafvollzug

Die Strafvollzugsstatistik gibt Auskunft über die Justizvollzugsanstalten, deren Belegkapazität und tatsächliche Belegung an einem Stichtag (Gefangenenbestand) sowie die Zu- und Abgänge während des Berichtsjahres (Gefangenenbewegung). Persönliche (Alter, Familienstand) und kriminologische Merkmale (Straftat, Art und Höhe der Strafe, Vorstrafen) werden nur für die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten am Stichtag 31. 3. festgestellt.

Bewährungshilfe

In der Bewährungshilfestatistik werden die hauptamtlichen Bewährungshelfer und die ihnen übertragenen Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht gezählt. Solche Unterstellungen können angeordnet werden, wenn den Probanden entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Freiheits- bzw. Jugendstrafe vorzeitige Entlassung gewährt worden ist. Die Zahl der Unterstellungen ist größer als die der unterstellten Personen. Das ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellung). In der Statistik werden die durch Bewährung beendeten Unterstellungen denjenigen gegenübergestellt, die durch Widerruf dieser Vergünstigung beendet worden sind.

Ausführliche methodische Erläuterungen und detaillierte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 10 »Rechtspflege« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 351).